

Ordnung der Tageseinrichtungen für Kinder

Betreuungsjahr 2023/ 2024

Die Arbeit in unserer Tageseinrichtung für Kinder richtet sich nach der folgenden Ordnung, die Sie mit Abschluss des Aufnahmeverfahrens anerkennen, und den geltenden gesetzlichen Bestimmungen mit den hierzu erlassenen staatlichen und kirchlichen Richtlinien in der jeweils gültigen Fassung.

Tageseinrichtungen für Kinder sind nach dem Sozialgesetzbuch Achtes Buch Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII), Horte und andere Einrichtungen. Nach dem Kindertagesbetreuungsgesetz Baden-Württemberg werden die Einrichtungen geführt als

- Kindergärten (für Kinder vom dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt),
- Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen (z.B. für Kinder vom 2. Lebensjahr bis zum Schuleintritt oder bis zum 12. Lebensjahr),
- Integrative Einrichtungen, in denen auch Kinder mit Behinderung betreut werden,
- Einrichtungen der Kleinkindbetreuung (Kinderkrippen).

Betriebsformen von Kindergärten, Tageseinrichtungen mit Altersmischung und integrativen Einrichtungen sind insbesondere:

- Halbtagesgruppen
- Regelgruppen (vor- und nachmittags geöffnet)
- Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten (ununterbrochen mindestens 6 Stunden)
- Ganztagesgruppen
- Naturpädagogisches Angebot (Waldkindergarten)

1. Aufnahme

In die Kindergärten können Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Beginn der Schulpflicht, oder in Einrichtungen mit einer erweiterten Altersmischung jüngere und ältere Kinder, aufgenommen werden, soweit das notwendige Fachpersonal und Plätze vorhanden sind. Kinder, die vom Besuch der Grundschule zurückgestellt sind, sollen eine Grundschulförderklasse besuchen. Der weitere Besuch eines vom Schulbesuch zurückgestellten Kindes bedarf einer neuen Vereinbarung eines Personensorgeberechtigten mit dem Träger der Einrichtung.

In die Kinderkrippe können Kinder vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zum vollendeten dritten Lebensjahr aufgenommen werden, soweit das notwendige Fachpersonal und Plätze vorhanden sind.

1.1 Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind, können die Einrichtung besuchen, wenn ihren besonderen Bedürfnissen innerhalb der Rahmenbedingungen der Einrichtung Rechnung getragen werden kann.

1.2 Der Träger legt mit den pädagogischen Mitarbeitenden nach Anhörung des Elternbeirats im Rahmen der Bedarfsplanung die Grundsätze über die Aufnahme der Kinder in die Einrichtung fest.

1.3 Anmeldung: Es empfiehlt sich eine Anmeldung ein Jahr vor dem gewünschten Aufnahmezeitpunkt. Frühester Zeitpunkt der Anmeldung für den Kindergarten ist der zweite Geburtstag.

eines Kindes. Frühester Zeitpunkt der Anmeldung für die Krippe ist nach der Geburt des Kindes. Die Anmeldungen werden im Laufe eines Kalendermonats gesammelt und dann erhalten die Eltern Rückmeldung und nach Möglichkeit eine verbindliche Zusage in einer ihrer Wunscheinrichtungen.

- 1.4 Platzvergabe: Die Platzvergabe erfolgt nach Termin Eingang der Anmeldung. Zudem beachtet wird, dass Geschwisterkinder vorrangig dieselbe Einrichtung besuchen können. Um diese Plätze entsprechend frei halten zu können, ist für sie eine Anmeldung ab dem ersten Geburtstag möglich. Die Gesamtsituation wird von der Leitung betrachtet und bewertet (z.B.: Wie lange wären die Geschwister in derselben Einrichtung oder steht beim älteren Kind kurz nach der Aufnahme des Jüngeren ein Wechsel in die Schule an?). Wenn zwei Kinder mit gleichen Voraussetzungen um einen Platz konkurrieren, dann gibt die Entfernung zwischen Wohnort und Kindertagesbetreuung den Ausschlag. Sollte sich hier auch keine Lösung abzeichnen, wird gelost.
- 1.5 Jedes Kind muss vor Aufnahme in die Einrichtung ärztlich untersucht werden. Als ärztliche Untersuchung gilt auch die Vorsorgeuntersuchung.
- 1.6 Die Aufnahme erfolgt nach Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung und nach Unterzeichnung des Aufnahmevertrages und dem Ausfüllen des Formulars „Aufnahmedaten“.
- 1.7 Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen der Anschrift, der privaten und geschäftlichen Telefonnummern der Kindertageseinrichtung unverzüglich mitzuteilen, um bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder in anderen Notfällen erreichbar zu sein.

2 Besuch – Öffnungszeiten – Schließungszeiten – Ferien – Mindestbuchung

- 2.1 Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Einrichtung regelmäßig besucht werden.
- 2.2 Fehlt ein Kind voraussichtlich länger als drei Tage, ist die Kindertageseinrichtung zu beachrichtigen. Bei Ganztagesbetreuung ist am ersten Fehltag eine Benachrichtigung erforderlich.
- 2.3 Die Einrichtung ist in der Regel von Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage, Ferien der Einrichtung und der zusätzlichen Schließungszeiten (Ziffer 2.7) geöffnet. Änderungen der Öffnungszeiten bleiben nach Anhörung des Elternbeirates dem Träger vorbehalten.
- 2.4 Der Besch der Einrichtung regelt sich nach der vertraglich vereinbarten Betreuungszeit. Eine Betreuung außerhalb der Betreuungszeit ist durch das Personal nicht gewährleistet.
- 2.5 Das Kindergartenjahr beginnt und endet mit dem Ende der Sommerferien in der Einrichtung. Für Schulanfänger endet das Betreuungsverhältnis mit dem letzten Tag der dem Schuleintritt vorausgehenden Kindergartenferien.
- 2.6 Die Ferien werden vom Träger der Einrichtung nach Anhörung des Elternbeirats festgelegt.
- 2.7 Zusätzliche Schließungstage können sich für die Einrichtung oder einzelne Gruppen aus folgenden Anlässen ergeben: Wegen Krankheit, behördlicher Anordnungen, Verpflichtung zur Fortbildung, Fachkräftemangel, betrieblicher Mängel. Die Personensorgeberechtigten werden hiervon baldmöglichst unterrichtet.

3 Aufsicht

- 3.1 Die pädagogisch tätigen Mitarbeitenden sind während der vereinbarten Betreuungszeit der Einrichtung für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
- 3.2 Auf dem Weg zur und von der Einrichtung sind die Personensorgeberechtigten für ihre Kinder verantwortlich. Insbesondere tragen die Personensorgeberechtigten Sorge dafür, dass ihr Kind ordnungsgemäß von der Einrichtung abgeholt wird. Sie entscheiden durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Träger, ob das Kind allein nach Hause gehen darf. Sollte das Kind nicht von einem Personensorgeberechtigten bzw. einer Begleitperson abgeholt werden, ist eine gesonderte Benachrichtigung erforderlich.
- 3.3 Die Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten endet in der Regel mit der Übergabe des Kindes in den Räumen der Einrichtung an die pädagogisch tätigen Mitarbeitenden und beginnt wieder mit der Übernahme des Kindes in die Obhut eines Personensorgeberechtigten bzw. einer von diesen mit der Abholung beauftragten Person. Die mit der Abholung beauftragten Personen müssen mindestens 14 Jahre alt sein.
Hat ein Personensorgeberechtigter schriftlich erklärt, dass sein Kind allein nach Hause oder im Ausnahmefall zu einer Veranstaltung außerhalb der Einrichtung gehen darf, beginnt die Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten in der Regel mit der Entlassung des Kindes aus den Räumen der Einrichtung.
- 3.4 Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z.B. Feste, Ausflüge) sind die Personensorgeberechtigten aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Absprache über die Wahrung der Aufsicht getroffen wurde.
- 3.5 Für die Schulkinder erstreckt sich die Aufsichtspflicht auf die Zeit des Aufenthaltes in der Einrichtung während der Betreuungszeiten. Für den Weg von und zur Einrichtung sind die Personensorgeberechtigten verantwortlich, ebenso für die Teilnahme an Veranstaltungen außerhalb der Einrichtung, die die Kinder mit dem erklärten Einverständnis der Personensorgeberechtigten besuchen.

4 Versicherungen

- 4.1 Nach den derzeitigen gesetzlichen Bestimmungen sind Kinder aller Altersgruppen gegen Unfall versichert (SGB VII)
- auf dem direkten Weg zur und von der Einrichtung,
 - während des Aufenthaltes in der Einrichtung,
 - während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Grundstücks (Spaziergänge, Feste und dergleichen).
- Für Kinder ab dem 7. Lebensjahr wird den Eltern empfohlen, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen.
- 4.2 Alle Unfälle, die auf dem Weg von uns zur Einrichtung eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Einrichtungsleitung unverzüglich zu melden, damit die Schadensregulierung eingeleitet werden kann.
- 4.3 Für vom Träger der Einrichtung oder von Mitarbeitenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachte(n) Verlust, Beschädigung und Verwechslung der Garderobe und Ausstattung der Kinder wird keine Haftung übernommen. Dies gilt ebenso für mitgebrachte Spielsachen, Fahrräder etc..
- 4.4 Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern.

5 Regelungen in Krankheitsfällen

- 5.1 Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung nach Krankheit, ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgebend.
- 5.2 Über diese Regelungen des IfSG sind die Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gemäß § 34 Abs.5 S.2 IfSG zu belehren. Diese Belehrung erfolgt durch die Kenntnisnahme des Merkblattes in der Aufnahmemappe.
- 5.3 Das Infektionsschutzgesetz bestimmt u.a., dass Ihr Kind nicht in den Kindergarten oder andere Gemeinschaftseinrichtungen gehen darf, wenn
- es an einer schweren Infektion erkrankt ist, wie z.B. Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und durch EHEC-Bakterien verursachter Brechdurchfall sowie bakterielle Ruhr,
 - eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verläuft bzw. verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung, Meningokokken-Infektionen, ansteckende Borkenflechte und Hepatitis,
 - es unter Kopflaus- oder Krätzmilbenbefall leidet und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist,
 - es an einer infektiösen Magen-Darm-Erkrankung erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.
- 5.4 Ausscheider von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr-Bakterien dürfen nur mit Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes unter Beachtung der vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen die Räume der Einrichtung betreten oder an Veranstaltungen teilnehmen.
- 5.5 Zur Wiederaufnahme des Kindes kann der Träger eine Bescheinigung des Arztes verlangen, in der gemäß § 34 IfSG bestätigt wird, dass nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Erkrankung oder der Verlausung nicht mehr zu befürchten ist.
- 5.6 Bei fiebrigen Erkältungskrankheiten, Erbrechen, Durchfall oder Fieber u.ä. sind die Kinder ebenfalls zu Hause zu behalten.
- 5.7 In besonderen Fällen werden ärztlich verordnete Medikamente, die eine Einnahme in der Einrichtung während der Betreuungszeit notwendig machen, nur nach schriftlicher Vereinbarung zwischen Personensorgeberechtigten und den pädagogisch tätigen Mitarbeitenden verabreicht.

6 Elternbeirat

Die Personensorgeberechtigten werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit der Einrichtung beteiligt. Auf die dazu geltenden Richtlinien wird verwiesen.

7 Zustandekommen und Kündigung des Betreuungsvertrages

- 7.1 Der Betreuungsvertrag kommt mit Unterzeichnung des Aufnahmevertrags durch die Personensorgeberechtigten und den Träger (vertreten durch die Einrichtungsleitung oder ihre Vertretung) zustande.
- 7.2 Die Personensorgeberechtigten können das Vertragsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen. Diese Kündigung muss auch erfolgen, wenn das Kind während des Kindergartenjahres in die Schule eintritt.
- 7.3 Einer Kündigung bedarf es nicht, wenn das Kind zum Ende des Kindergartenjahres in die Schule überwechselt (s. Ziffer 2.5). Der Kindergartenträger ist vom Schuleintritt jedoch rechtzeitig zu informieren.

Abweichend kann bei einem Kind, das zum Ende des Kindergartenjahres in die Schule überwechselt, unter Einbehaltung der Frist von vier Wochen das Vertragsverhältnis nur bis spätestens zum Ende des Monats April gekündigt werden, um eine Wiederbesetzung des freigewordenen Platzes zu ermöglichen (Ausnahme: Wegzug aus der Gemeinde).

7.4 Der Träger der Einrichtung kann das Vertragsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende unter Angabe des Grundes schriftlich kündigen.

Kündigungsgründe können u.a. sein:

- a) Das unentschuldigte Fehlen eines Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als vier Wochen,
- b) Die wiederholte Nichtbeachtung der in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten der Personensorgeberechtigten, trotz schriftlicher Abmahnung,
- c) ein Zahlungsrückstand des Elternbeitrages über drei Monate, trotz schriftlicher Mahnung,
- d) nicht ausgeräumte erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Personensorgeberechtigten und der Einrichtung über das Erziehungskonzept und/oder eine dem Kind angemessene Förderung trotz eines vom Träger anberaumten Einigungsgesprächs.

Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) bleibt hiervon unberührt.

8 Elternbeitrag

8.1 Für den Besuch der Einrichtung wird ein Elternbeitrag, gegebenenfalls zusätzlich Essensgeld und Teegeld erhoben. Der Elternbeitrag wird in zwölf Monatsbeiträgen erhoben. Für August werden weder Essens- noch Teegeld erhoben. Die Beiträge sind jeweils im Voraus bis zum 5. des Monats zu bezahlen. Eine Änderung des Elternbeitrages/ Essensgeldes bleibt dem Träger vorbehalten.

8.2 Der Elternbeitrag ist eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Einrichtung und ist deshalb auch während der Ferien, bei vorangekündigten Schließungen (Ziff. 2.7), bei längerem Fehlen des Kindes und bis zur Wirksamkeit einer Kündigung zu bezahlen.

Für Schulanfänger ist der Elternbeitrag bis zum Ende des Monats zu bezahlen, in dem die Sommerferien der Einrichtung beginnen. Bei Schuleintritt während des Kindergartenjahres ist der Elternbeitrag bis zur Beendigung des Vertragsverhältnisses zu bezahlen.

8.3 Elternbeitrag für die verschiedenen Betreuungsformen:

Ab 01. September 2023 werden die Elternbeiträge für die Kindertagesbetreuung erhöht und wie folgt festgelegt:

8.3.1 Regelkindergarten

8.3.1.1 Regelkindergarten (Upfingen Gruppe 1)

30 Wochenstunden Betreuung

	Regulärer Beitrag (30 Std/W)	Ermäßigter Beitrag bei Härtefallregelung
für ein Kind aus einer Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren	138,- €	107,- €
für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kind unter 18 Jahren	107,- €	72,- €
für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kind unter 18 Jahren	72,- €	24,- €
für ein Kind aus einer Familie mit 4 Kind unter 18 Jahren	24,- €	0,- €

8.3.1.2 Regelkindergarten (Gächingen und Betreuungsmodell 2 alte Schule Bleichstetten)

Die Eltern des Kindergarten Gächingen können die Öffnungszeit von 31 Stunden wählen, oder aber durch Abholung ihres Kindes an zwei Tagen bereits um 12,00 Uhr die Öffnungszeit von 30 Stunden. Je nach Wahl wird der Elternbeitrag festgesetzt. In der Alten Schule Bleichstetten ist im Betreuungsmodell 2 die Buchung von 31 Stunden möglich.

30 Wochenstunden Betreuung

	Regulärer Beitrag (30 Std/W)	Ermäßigter Beitrag bei Härtefallregelung
für ein Kind aus einer Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren	138,- €	107,- €
für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kind unter 18 Jahren	107,- €	72,- €
für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kind unter 18 Jahren	72,- €	24,- €
für ein Kind aus einer Familie mit 4 Kind unter 18 Jahren	24,- €	0,- €

31 Wochenstunden Betreuung

	Regulärer Beitrag (31 Std/W)	Ermäßigter Beitrag bei Härtefallregelung
für ein Kind aus einer Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren	142,60 €	110,57 €
für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kind unter 18 Jahren	110,57 €	74,40 €
für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kind unter 18 Jahren	74,40 €	24,80 €
für ein Kind aus einer Familie mit 4 Kind unter 18 Jahren	24,80 €	0,- €

8.3.2 Kindergarten mit verlängerten Öffnungszeiten (Würtingen, Upfingen „Gruppe 2“, Kindergarten Lonsingen „VÖ“, 7.00 – 13.00 Uhr)

Es gilt der Beitrag für den Regelkindergarten für 30 Stunden Öffnungszeit.

8.3.3 Ganztagesbetreuung im Kindergarten (Würtingen, Lonsingen, 7.00 – 16.00 Uhr)

45 Wochenstunden Betreuung

	Regulärer Beitrag (45 Std/W)	Ermäßigter Beitrag bei Härtefallregelung
für ein Kind aus einer Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren	207,- €	160,50 €
für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kind unter 18 Jahren	160,50 €	108,- €
für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kind unter 18 Jahren	108,- €	36,- €
für ein Kind aus einer Familie mit 4 Kind unter 18 Jahren	36,- €	0,- €

Das Verpflegungsgeld wird mit 3,- € je Tag bzw. 60,- € je Monat festgesetzt und zusätzlich erhoben. Wenn ein Kind länger als zwei Wochen den Kindergarten nicht besucht und kein Essen in Anspruch nimmt, kann die Hälfte des Verpflegungsgeldes rückerstattet werden.

Die Ganztagesbetreuung kann in Kombination mit verlängerten Öffnungszeiten auch an einzelnen Tagen gebucht werden bei einer Mindestbuchung von drei Tagen. Der Elternbeitrag wird dann entsprechend der Betreuungszeit berechnet, im Verhältnis zur Basis der 45 Wochenstunden an Betreuungszeit. Die Regelung zur Mindestbuchung gilt auch für Mittagessens-kinder, die den Kindergarten in verlängerten Öffnungszeiten besuchen.

8.3.4 Waldkindergarten und Alte Schule Bleichstetten (Betreuungsmodell 1) (7.30 – 13.00 Uhr)

27,5 Wochenstunden Betreuung

	Regulärer Beitrag (27,5 Std/W)	Ermäßigter Beitrag bei Härtefallregelung
für ein Kind aus einer Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren	126,50 €	98,08 €
für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kind unter 18 Jahren	98,08 €	66,- €
für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kind unter 18 Jahren	66,- €	22,- €
für ein Kind aus einer Familie mit 4 Kind unter 18 Jahren	22,- €	0,- €

8.3.5 Kinderkrippe (Öffnungszeiten 7.00 – 16.00 Uhr)

45 Wochenstunden Betreuung

	Regulärer Beitrag (45 Std/W)	Ermäßigter Beitrag bei Härtefallregelung
für ein Kind aus einer Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren	338,20 €	259,48 €
für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kind unter 18 Jahren	259,48 €	173,91 €
für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kind unter 18 Jahren	173,91 €	84,41 €
für ein Kind aus einer Familie mit 4 Kind unter 18 Jahren	84,41 €	0,- €

Es kann eine Betreuung für weniger als fünf Tage gebucht werden. Es müssen aber mindestens drei Tage gebucht werden. Bei einer Betreuung an nur vier bzw. drei Tagen bzw. bei einer kürzeren Betreuungszeit als 45 Stunden (bei Nutzung der variablen Öffnungszeiten) wird der Elternbeitrag im Verhältnis der Betreuungsstunden auf Basis von 45 Wochenstunden berechnet.

Das Verpflegungsgeld wird zusätzlich zum Elternbeitrag erhoben mit 4,50 € je Tag bzw. 90,- € je Monat. Wenn nur vier Tage Betreuung gebucht wird, beträgt das Verpflegungsgeld 72,- € je Monat. Bei drei Tagen Betreuung beträgt das Verpflegungsgeld 54,- € je Monat. Wenn ein Kind länger als zwei Wochen die Kinderkrippe nicht besucht, und kein Essen in Anspruch nimmt, kann die Hälfte des Verpflegungsgeldes rückerstattet werden.

**21,25 Wochenstunden Betreuung
(7.00 – 11.15 Uhr)**

	Regulärer Beitrag (21,25 Std/W)	Ermäßigter Beitrag bei Härtefallregelung
für ein Kind aus einer Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren	159,71 €	122,53 €
für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kind unter 18 Jahren	122,53 €	82,12 €
für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kind unter 18 Jahren	82,12 €	39,86 €
für ein Kind aus einer Familie mit 4 Kind unter 18 Jahren	39,86 €	0,- €

Für das Verpflegungsgeld für ein zweites Frühstück, das die Kinder erhalten, wird ein Betrag von 1,50 € je Tag erhoben.

**26,25 Wochenstunden Betreuung
(7.00 – 12.15 Uhr)**

	Regulärer Beitrag (21,25 Std/W)	Ermäßigter Beitrag bei Härtefallregelung
für ein Kind aus einer Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren	197,28 €	151,36 €
für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kind unter 18 Jahren	151,36 €	101,45 €
für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kind unter 18 Jahren	101,45 €	49,25 €
für ein Kind aus einer Familie mit 4 Kind unter 18 Jahren	49,25 €	0,- €

Das Verpflegungsgeld wird zusätzlich zum Elternbeitrag erhoben, mit 4,50 € je Tag und damit 90,- € je Monat.

8.4 Härtefallregelung

Die Ermäßigung bei der Härtefallregelung wird bis zu einem Bruttoeinkommen von 3.055,- €/ Monat bzw. 36.660,- €/ Jahr auf Antrag gewährt. Die Betragsermäßigung wird nur gewährt, wenn keine sonstigen öffentlichen Hilfen gewährt werden, wie z.B. Übernahme des Elternbeitrages durch das Sozialamt gemäß dem Kinder- und Jugendhilfegesetz bzw. Sozialgesetzbuch.

Zum maßgeblichen Einkommen für die Einstufung zählen alle Einkünfte des vorangegangenen Kalenderjahres, folglich das Jahresbruttoeinkommen der Familiengemeinschaft. Diese setzt sich zusammen aus den steuerpflichtigen Einkünften im Sinne von § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes in der jeweils gültigen Fassung. Steuerfreie Einnahmen im Sinne von § 3 Einkommenssteuergesetz bleiben außer Ansatz.

8.5 Eingewöhnungszeit

Der Eingewöhnungsmonat wird wochenweise abgerechnet. Ausschlaggebend ist der erste gebuchte Eingewöhnungstag.

Aufnahme am 1. – 7. eines Monats:	4 Wochen zu bezahlen,
Aufnahme am 8. – 14. eines Monats:	3 Wochen zu bezahlen,
Aufnahme am 15. – 21. eines Monats:	2 Wochen zu bezahlen,
Aufnahme ab dem 22. eines Monats:	1 Woche zu bezahlen.

Das Essen wird in der Eingewöhnungszeit nach Teilnahme des Kindes an den Mahlzeiten abgerechnet.

8.6 Schulkindbetreuung

Der Beitrag zur Betreuung von Schulkindern bei 12 Monatsbeiträgen und bei einer Betreuung von täglich zwei Stunden wird wie folgt erhoben:

	1 bis 3 Tage/Woche	4 und 5 Tage/Woche
für ein Kind aus einer Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren	39,- €	50,- €
für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kind oder mehr Kindern unter 18 Jahren	29,- €	39,- €

Bei der Schulkindbetreuung wird keine Härtefallregelung gewährt.

Es wird in jedem Fall der Mindestbeitrag erhoben. Das Verpflegungsgeld wird entsprechend der Regelung der Schule erhoben.

8.7 Ferienbetreuung

Für die Ferienbetreuung (von 8.00 – 16.00 Uhr) wird ein tägliches Entgelt in Höhe von 12,- € erhoben. Für Angebote mit einer Dauer von 6 Stunden oder weniger pro Tag wird ein Entgelt in Höhe von 8,- €/ Tag festgesetzt. Die Verpflegungskosten und Materialkosten werden gesondert umgelegt.

8.8 Teegeld

Das Teegeld in Höhe von 2,- € je Monat wird mit dem Elternbeitrag eingezogen. Im August ist kein Teegeld fällig.

9 Datenschutz

9.1 Personenbezogene Angabe, die im Zusammenhang mit der Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes in der Einrichtung erhoben oder verwendet werden, unterliegen den Bestimmungen des Datenschutzes. Der Träger gewährleistet die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben.

9.2 Eine Datenübermittlung an Personen oder Stellen außerhalb der Einrichtung ist nur zulässig, wenn eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis oder eine freiwillige schriftliche und zweckbestimmte Einwilligungserklärung der Personensorgeberechtigten vorliegt.

9.3 Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten zur Erstellung der Bildungs- und Entwicklungsdokumentation setzt das Einverständnis der Personensorgeberechtigten voraus. Die Einwilligung ist schriftlich abzugeben.

9.4 Eine Veröffentlichung von Fotos des Kindes in Druckmedien und/oder im Internet erfolgt nur mit schriftlicher Einwilligung durch die Personensorgeberechtigten.